

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen und Fraktionslose  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Dez. I Bürgermeister- und Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Bungarten	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 393
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77393
E-Mail-Adresse: g.bungarten@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten	
<b>Rathaus</b> montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	<b>Bürgerservice (Ärztehaus)</b> montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB-BG.

Datum  
24.01.2017

## Optimierung der Hausmeisterdienste

Anfrage der Fraktion Die Linke, Drucksachen-Nr.: 17/0010,

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.01.2017	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

### Frage 1:

Ist es zutreffend, dass bei allen Schulhausmeistern an den Schulen der Stadt Sankt Augustin eine wöchentliche Arbeitszeit von **46,5 Std.** (einschl. sogenannter Arbeitsbereitschaft) gemäß Schulhausmeistertarifvertrag für die Personalbemessung zu Grunde gelegt wird, obwohl die sogenannte "Arbeitsbereitschaft" im tariflichen Sinne nicht mehr existiert, weil die Schulhausmeister in der Regel 46,5 Std. **Arbeitsleistung** erbringen?

### Antwort:

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schulhausmeister in Nordrhein-Westfalen beträgt 46,75 Stunden. Sie setzt sich zusammen aus 31,25 Stunden Vollarbeit und 15,5 Stunden Bereitschaftszeit. Innerhalb der Bereitschaftszeit muss die Zeit ohne Arbeitsanfall überwiegen, so dass der Arbeitsanfall während der Bereitschaftszeit bis zu 49 % betragen darf. Die Hälfte der Bereitschaftszeit (1/2 von 15,5 Stunden) wird „fak-

- 2 -

torisiert“, sodass unter Berücksichtigung von 7,75 Stunden faktorierter Bereitschaftszeit eine Vollarbeitszeit von 39,0 Stunden besteht.

Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten dürfen durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Die gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden kann bei Bedarf über- bzw. unterschritten werden, solange im Ausgleichszeitraum, der nach § 6 Abs. 2 TVöD-V bis zu einem Jahr betragen kann, die Grenze im Durchschnitt nicht überschritten wird und das Arbeitszeitgesetz eingehalten wird.

Schulhausmeister, die weitgehend selbstbestimmt tätig sind, müssen selbst dafür Sorge tragen, die oben genannten Regelungen einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, muss dies dem Vorgesetzten unter Darlegung und Nachweis der einzelnen Gründe gemeldet werden. Eine pauschale Aussage, dass Bereitschaftszeiten nicht eingehalten werden können, ist nicht ausreichend.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schulhausmeister nicht zu „untypischen“ Aufgaben, die originär von anderen Kräften zu erledigen sind, herangezogen werden dürfen.

Eine diesbezügliche Meldung der Schulhausmeister, dass Bereitschaftszeiten nicht eingehalten werden können, liegt der Verwaltung bislang nicht vor.

**Frage 2:**

Ist es zutreffend, dass der Personalrat im aktuellen Vorhaben, "Optimierung der Hausmeisterdienste " bisher noch nicht gemäß Landespersonalvertretungsgesetz NRW beteiligt wurde, obwohl der Personalrat bereits zu einem Zeitpunkt zu beteiligen ist, in der Anregungen und Vorschläge des Personalrates noch berücksichtigt werden können, also vor der Beschlussfassung in entsprechenden Ratsgremien, bestimmte Maßnahmen durchzuführen?

**Antwort:**

Mit Beginn der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe „Optimierung der Hausmeisterdienste“ wurde der Personalrat eingeladen. Der Personalrat hat jedoch die Teilnahme abgelehnt. Anregungen und Vorschläge des Personalrates wurden im Prozess nicht eingebracht und konnten daher nicht berücksichtigt werden. Die Ergebnisprotokolle aus der Arbeitsgruppe wurden dem Personalrat zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher